



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. November 2014¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Territorium» durch «Gebiet» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, sind anwendbar:

- b. die Verordnung vom 18. November 2015² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen.

Art. 2 Bst. e und f

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. *Einfuhrgebiet*: das schweizerische Staatsgebiet einschliesslich der Zollausschlussgebiete (Samnaun und Sampuoir) sowie die Zollanschlussgebiete (Fürstentum Liechtenstein und Büsingen);
- f. *Drittstaaten*: alle Staaten ausser den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen.

¹ SR 916.443.14

² SR 916.443.11

*Art. 3**Aufgehoben**Art. 4* Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten über die Landesflughäfen

Die Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten im Luftverkehr ohne vollständige grenztierärztliche Untersuchung in einem EU-Mitgliedstaat, Island, Nordirland oder Norwegen (direkter Luftverkehr) muss über einen der drei Flughäfen Zürich, Genf oder Basel (Landesflughäfen) erfolgen.

Art. 5 Vorbehalt der Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung

Die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a TSG zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung erlassenen Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 6 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Regelung der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen werden die Staaten und Gebiete eingeteilt in:

- a. EU-Mitgliedstaaten und weitere europäische Staaten und Gebiete, die einen von der EU anerkannten Heimtierpass verwenden;

Art. 6a Höchstzahl für die Einfuhr aus Drittstaaten

¹ Bei der Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten dürfen insgesamt höchstens fünf Tiere nach den Bestimmungen dieser Verordnung mitgeführt werden. Werden mehr Tiere mitgeführt, so gilt für alle Tiere die Verordnung vom 18. November 2015³ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.

² Das BLV bewilligt die Einfuhr von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen auf Gesuch hin, wenn:

- a. die Einfuhr vorübergehend ist;
- b. die Halterin, der Halter oder eine ermächtigte Person die Tiere für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen oder zum Training für solche Anlässe mit sich führt; und
- c. die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person nachweist, dass die Tiere:
 1. für diese Zwecke angemeldet oder bei einer Vereinigung, die solche Anlässe durchführt, registriert sind, und

³ SR 916.443.10

2. mindestens sechs Monate alt sind; vorbehalten bleibt das Erfordernis eines höheren Alters für bestimmte Heimtiere aus tierseuchenpolizeilichen Gründen.

³ Das BLV kann mit der Bewilligung die Anzahl der einzuführenden Hunde, Katzen und Frettchen beschränken und die Höchstdauer des Aufenthalts festlegen.

⁴ Die Bewilligung ist bei der Einreise mitzuführen und den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuweisen.

Art. 7 Höchstzahl für die Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen

¹ Für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen gelten die in Artikel 6a Absätze 1 und 2 festgelegte Höchstzahl und die entsprechenden Anforderungen für Ausnahmen sinngemäss. Werden mehr Tiere mitgeführt, so gilt für alle Tiere die Verordnung vom 18. November 2015⁴ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland und Norwegen.

² Es ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 10 Abs. 5

⁵ Bei der Einfuhr aus einem Drittstaat via EU-Mitgliedstaaten, Island, Nordirland oder Norwegen kann anstelle eines Heimtierpasses die mit dem Kontrollvermerk eines dieser Staaten oder Gebiete versichene Veterinärbescheinigung genutzt werden. Diese gilt für die Dauer von vier Monaten ab dem Ausstellungsdatum oder bis zum Ablaufdatum der gültigen Tollwutimpfung, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 4

Tiere aus der EU und aus weiteren europäischen Staaten oder Gebieten mit einem von der EU anerkannten Heimtierpass

⁴ Das BLV kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von der Tollwutimpfpflicht bewilligen, beispielsweise für Tiere als Übersiedlungsgut, die nachgewiesenermassen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen.

Art. 14 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3^{bis}

³ Werden Tiere aus einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt, die aus dem Einfuhrgebiet oder aus einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a stammen, so ist keine Veterinärbescheinigung erforderlich für Tiere, bei denen:

- a. die Tollwutimpfung und die Titrierung im Einfuhrgebiet oder in einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt sind; und

⁴ SR 916.443.10

^{3bis} Werden Tiere aus einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt, die vorgängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben in das Einfuhrgebiet oder in einen Staat oder in ein Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a eingeführt worden sind, so ist keine Veterinärbescheinigung erforderlich, wenn Impfung und Titrierung gültig sind und entweder im Heimtierpass eingetragen oder speziell ausgewiesen sind.

Art. 15 Abs. 2 und 4 Einleitungssatz

² Die Frist von drei Monaten gilt nicht im Fall der Wiedereinfuhr eines Tiers, aus dessen Heimtierpass hervorgeht, dass die Titrierung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Einfuhrgebiet, das Gebiet eines EU-Mitgliedstaats, von Island, von Nordirland oder von Norwegen verlassen hat.

⁴ Werden Tiere aus einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c eingeführt, die aus einem Staat oder Gebiet nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b stammen, so ist keine Titrierung erforderlich, wenn:

Art. 34 Personen, für deren Tiere ein Heimtierpass ausgestellt wird

¹ Der schweizerische Heimtierpass wird für Hunde, Katzen und Frettchen ausgestellt, deren Halterin oder Halter Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Auf Gesuch der Halterin oder des Halters hin wird er zudem für Hunde, Katzen und Frettchen ausgestellt, deren Halterin oder Halter Wohnsitz im Ausland hat, wenn:

- a. sich die Halterin oder der Halter mit dem Tier mehrmals pro Jahr in der Schweiz aufhält; oder
- b. ein einmaliger Aufenthalt in der Schweiz länger als vier Monate dauert.

³ Halterinnen und Halter mit Wohnsitz im Ausland müssen bei ihrem Gesuch nachweisen, dass die Bedingungen für die Einfuhr in das Einfuhrgebiet eingehalten worden sind. Bei Tieren, welche die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt haben, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, ob ein Schweizer Heimtierpass ausgestellt werden darf.

Art. 34a Ausstellung des Heimtierpasses und Datenerfassung

¹ Der Heimtierpass darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz und von Tierärztinnen und Tierärzten mit Anstellung bei einer Person mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz ausgestellt werden. Nur sie dürfen Angaben zum Tier und zur Halterin oder zum Halter in den Heimtierpass eintragen.

² Bei der Ausstellung eines Heimtierpasses muss die Tierärztin oder der Tierarzt die folgenden Daten aufzeichnen:

- a. bei Tieren, deren Halterin oder Halter Wohnsitz in der Schweiz hat: Zeitpunkt der Implantation sowie Nummer und Lokalisation des angebrachten Mikrochips;

- b. Name und Kontaktinformation der Halterin oder des Halters;
- c. Nummer des abgegebenen Heimtierpasses.

³ Für Hunde müssen die Tierärztinnen und Tierärzte die Nummern der ausgestellten Heimtierpässe in der zentralen Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG erfassen, ausser bei Hunden, die sich maximal 3 Monate in der Schweiz aufhalten.

⁴ Die Daten sind während dreier Jahre aufzubewahren.

⁵ Sie sind auf Anfrage dem BLV und den kantonalen Vollzugsbehörden mitzuteilen.

II

¹ Die Anhänge 1 und 5 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

² Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I
(Art. 2)**Liste der Heimtiere**

Es gilt Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2016/429⁵, der folgende Heimtiere vorsieht:

1. Hunde;
2. Katzen;
3. Frettchen;
4. Hauskaninchen;
5. Nagetiere;
6. Vögel, ausgenommen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (*Ratitae*);
7. Reptilien;
8. Amphibien;
9. zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere;
10. wirbellose Tiere, ausgenommen Bienen, Weichtiere des Stammes *Mollusca* und Krebstiere des Unterstammes *Crustacea*.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2018/1629, ABl. L 272 vom 25.7.2018, S. 11.

Anhang 4
(Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4, 15 Abs. 4)

Ziff. 4.2.3

Besondere Bestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen

4. Tollwutimpfung

- 4.2 Anforderungen an den Impfstoff bei Verabreichung:
 - 4.2.3 in einem Drittstaat: Einhaltung der Anforderungen nach den Kapiteln 1.1.8 und 3.1.18 des *Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres*⁶ der Weltorganisation für Tiergesundheit.

⁶ Manuel des tests de diagnostic et des vaccins pour les animaux terrestres, Version 2022; www.woah.org > Français > Ce que nous faisons > Normes > Codes et Manuels > Manuel terrestre > Accès.

Anhang 5
(Art. 16 Abs. 1)

Massnahmen vor der Einfuhr von Vögeln in Bezug auf die Veterinärbescheinigung

Es gelten die Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933⁷ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938⁸.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat, Fassung gemäss ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 4.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission vom 9. November 2021 zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG, Fassung gemäss ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 47.